

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5387687a-9403-364e-8595-2a06e30b9b69>

Bibliografie

Titel	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV) (RAB 10)
Amtliche Abkürzung	RAB 10
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 9 RAB 10 - Einrichtung der Baustelle (zu [§ 2 Abs. 2 BaustellV](#))

Die Einrichtung der Baustelle im Sinne der [BaustellV](#) beginnt mit den wesentlichen vorbereitenden Arbeiten am Ort des Bauvorhabens, die unmittelbar vor dessen Durchführung erforderlich sind, z.B. Aufbau von Sozialeinrichtungen, Installation von Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Anlieferung von Baumaterialien, Maschinen und Geräten.

